
TOP 35:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden

COM(2016) 283 final; Ratsdok. 9565/16

Drucksache: 286/16 und zu 286/16 und zu 286/16(2)

Die Strategie für den digitalen Binnenmarkt vom 6. Mai 2015 sieht vor, dass die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 - sogenannte CPC-Verordnung - vorlegt. Die CPC-Verordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung von Verbraucherrechten zuständigen nationalen Behörden. Ziel der Verordnung ist es, die Durchsetzung von Verbraucherrechten bei grenzüberschreitenden Verstößen gegen Gesetze zu verbessern und die Verbraucherinnen und Verbraucher somit besser zu schützen. Zur Durchführung der bestehenden Verordnung in Deutschland dient das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006.

Der vorliegende Vorschlag sieht eine Modernisierung der bestehenden Verordnung durch eine Vertiefung des Harmonisierungsgrades vor. Die bestehenden Grundsätze sollen weiterentwickelt werden, um dem bei einer Evaluierung festgestellten hohen Maß an Verstößen entgegenzuwirken und die grenzüberschreitende Durchsetzung des EU-Verbraucherschutzrechts im Binnenmarkt zu fördern.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- Präzisierung und Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung unter anderem im Hinblick auf weit verbreitete Verstöße sowie kurz andauernde Verstöße;
- Weiterentwicklung des Warnmechanismus zur schnelleren Entdeckung von Verstößen durch gemeinsame Prioritätensetzung;
- Präzisierung und Erweiterung der Mindestbefugnisse der Durchsetzungsbehörden;
- Stärkung und Präzisierung der Regelungen zur grenzüberschreitenden Amtshilfe, insbesondere durch Aufnahme von Bearbeitungsfristen;
- Aktivere Rolle der Kommission, insbesondere zur Koordinierung der Durchsetzungstätigkeiten zwischen den nationalen Behörden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 286/1/16** ersichtlich.

